OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606282/20/JK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.09.2023, GZ: BHPE/923110005126/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafsanktionsnorm jeweils „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.09.2023, GZ: BHPE/923110005126/23, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 10.05.2023 um 15:40 Uhr in C-Strasse, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.
Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO 1960 begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, der Bf sei aufgrund einer vermuteten Suchtgiftbeeinträchtigung einer Ärztin zur klinischen Untersuchung vorgeführt worden. Diese Untersuchung habe eine Fahruntüchtigkeit aufgrund von Suchtgift und Übermüdung ergeben, weshalb dem Bf Blut abgenommen und dem gerichtsmedizinischen Institut FTC-Labor zur Untersuchung übermittelt worden sei. Zur Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung sei ausschließlich das Ergebnis der Blutuntersuchung relevant, die klinische Untersuchung sei demgegenüber nicht heranzuziehen. Aus den im Blut des Bf vorgefundenen Werten sei jedenfalls keine durch Suchtgift beeinträchtigte Verfassung des Bf im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges nachweisbar.

I.3. Mit Schreiben vom 27.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.11.2024, in der der Bf, die einschreitenden Polizeibeamten sowie die die klinische Untersuchung durchführende Ärztin zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 10.05.2023 um 15:40 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in C-Strasse und wurde einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Fahrfehler des Bf sind den amtshandelnden Polizeibeamten nicht aufgefallen. Die Polizeibeamten stellten während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Bf mehrere Symptome, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, fest. Der Bf wirkte unruhig und war aufgeregt. Er hatte gerötete, wässrig glänzende Augen, seine Pupillen waren verengt und die Pupillenreaktion träge. Ein um 15:40 Uhr durchgeführter Alkoholvortest war negativ. Ein freiwilliger Drogen-Harn-Test wurde vom Bf abgelehnt. Der Bf wurde daraufhin der als Polizeiärztin tätigen Dr. D__ zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiamtsärztlichen Gutachtens vorgeführt [Anzeige PI Mauthausen vom 12.05.2023, GZ: PAD/23/00969309/001/VStV; Formular Fahrtüchtigkeit vom 10.05.2023, Punkt A.2.]

Die klinische Untersuchung durch die Ärztin begann laut Untersuchungsprotokoll um 16:15 Uhr. Aus dem Untersuchungsprotokoll geht hervor, dass die letzte Schlafenszeit des Bf von 09.05.2023, 22:00/23:00 Uhr, bis 10.05.2023, 05:30 Uhr, war. Er gab an, keinen Alkohol, keine Medikamente und keine Drogen eingenommen zu haben. Es wurde festgestellt, dass der Bf ein Loch in der Nasenscheidewand im rechten Nasenloch aufgewiesen hatte, das geschlossen worden war und dessen Narbe bei der Untersuchung ersichtlich war. Über Nachfrage durch die Ärztin gab der Bf an, dieses Loch sei dadurch entstanden, dass er über 2 Jahre Nasensprays bzw. Tropfen benutzt habe. Einen Namen dieser Sprays bzw. Tropfen konnte der Bf der Polizeiärztin nicht angeben. Weiters zeigten die Augenlider des Bf bei geschlossenen Augen ein feines Zittern, die Skleren waren wässrig glänzend und die Pupillenreaktion war sehr träge. Das linke Auge hatte ein deutliches Zucken bei maximaler Auslenkung. Beim provozierten Schielen ist das linke Auge wieder in die Mitte zurückgedriftet. Bei der durchgeführten Gedächtnisübung konnte der Bf die ihm vorher genannten Wörter nicht in der richtigen Reihenfolge wiedergeben. Das Nachzeichnen der im polizeiamtsärztlichen Gutachten angeführten Figur erfolgte sehr langsam und musste der Bf dabei absetzen. Den Ein-Bein-Stehtest führte der Bf sicher, jedoch zittrig durch. Beim Finger-Finger-Test war der Bf unsicher, langsam, zittrig und traf dreimal nicht. Bei diesem Test ist der Bf auch nicht in die Grundposition zurückgegangen, obwohl ihm dies von der Ärztin erklärt worden war. Die Ärztin stellte auch insgesamt ein Zittern des Körpers und der Augenlider beim Bf fest, er ist geschwankt und die Konzentration war vermindert. Beim Geh- und Drehtest erklärt die Ärztin den Probanden, dass sie zuerst zusehen und dann die Übung nachmachen sollten. Nachdem die Ärztin dem Bf die Übung gezeigt hatte, fragte dieser, ob er die Augen nun zumachen müsse oder nicht. Er konnte daher zwei bis drei gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen. Weiters stellte die Ärztin ein

gestörtes Kurzzeitgedächtnis aufgrund der vorhergehenden Tests fest. Als Gesamtergebnis wurde von der Polizeiärztin festgehalten, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war [Polizeiamtsärztliches Gutachten vom 10.05.2023].

Das daraufhin abgenommene Blut wurde analysiert und ergab eine THC-Konzentration von 1,9 ng/mL, eine 11-OH-THC-Konzentration von 0,79 ng/mL und eine THC-COOH-Konzentration von 25,6 ng/mL. Amphetamine wurden in einer Konzentration von < 5 ng/mL, Diazepam von < 10 ng/mL und Nordazepam von 63,2 ng/mL im Blut des Bf vorgefunden. Im Gutachten wird Nachtstehendes festgehalten:

„[…]

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (*n* = 2.117) im niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die Konzentration des THC lag in einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und THC-Carbonsäure (THC-COOH) sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL.

Amphetamin wird als Aufputschmittel direkt aufgenommen und ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. […] Die Amphetamin-Konzentration lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Amphetamin-Konsumenten im sehr niedrigen Bereich. Der mittlere Bereich reicht von 15 bis 110 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die sehr niedrige Amphetamin-Konzentration spricht für eine länger zurückliegende Aufnahme und lasst aus toxikologischer Sicht keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr erwarten. Dem Konsum von Psychostimulantien wie Amphetamin folgt nach dem Abklingen der aufputschenden Wirkungen regelhaft ein Zustandsbild, das sich u. a. in Müdigkeit, Erschöpfung, Unkonzentriertheit, Unruhe und Reizbarkeit äußert, und das dadurch bedingt auch Beeinträchtigungsrelevanz haben kann. Bei der gegenständlich sehr niedrigen Amphetamin-Konzentration wäre aber auch das Vorliegen dieser abklingenden Wirkphase nicht mehr regelhaft zu erwarten.

Diazepam ist ein Wirkstoff aus der Reihe der Benzodiazepine und in Anlage 1 zur Psychotropenverordnung angeführt. […] Diazepam wird zu Nordazepam (sowie auch Oxazepam und Temazepam) abgebaut, das in seiner Wirkung dem Diazepam ähnelt. Therapeutische Konzentrationen für die Summe von Diazepam und seinen Stoffwechselprodukten reichen Anwendungsgebiet-abhängig von etwa 100 bis 2.500 ng/mL; für die Anwendung als Beruhigungsmittel wären bei bloß gelegentlichem Gebrauch Summenkonzentrationen von nicht mehr als 500 ng/mL zu erwarten. Die vorgelegene Summenkonzentration befand sich im untertherapeutischen Bereich.

Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt. den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt

des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Äuffalligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen.
[…]“
[FTC Gutachten und Befund vom 22.05.2023].

Hinsichtlich des Bf ist von einer niedrigen Substanztoleranz auszugehen [PV Bf; FTC Gutachten und Befund vom 22.05.2023].

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse und kein relevantes Vermögen. Er hat keine Schulden und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf [ON 18 und 19, LVwG-Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend den gegenständlichen Vorfall und dem Formular über die Fahrtüchtigkeit des Bf samt polizeiamtsärztlichen Gutachten, der Beschwerde sowie den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Zu den bei der gegenständlichen Anhaltung beim Bf festgestellten Symptomen ist festzuhalten, dass die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung zwar angaben, dass sie zu dieser Amtshandlung zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben mehr machen können, was für das Gericht aufgrund des mittlerweile verstrichenen Zeitraums nachvollziehbar ist. Die unter Punkt II.2. festgestellten Symptome des Bf ergeben sich jedoch eindeutig aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 12.05.2023, die vom Zeugen E__ verfasst wurde und hinsichtlich der der Zeuge in der Verhandlung ausführte, dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

Die gegenständliche Blutauswertung ergab einen THC-Wert von 1,9 ng/ml. Dieser Wert befindet sich laut vorliegendem FTC-Gutachten im niedrigen Bereich der aufgefallenen Kraftfahrzeuglenker und kam der Toxikologe zu dem Schluss, dass eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung aufgrund dieser THC-Konzentration möglich ist. Zudem wurden im Blut des Bf auch Amphetamine, Diazepam und Nordazepam vorgefunden, wobei die festgestellte Amphetamin-Konzentration keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr erwarten ließ bzw. auch das Vorliegen der abklingenden Wirkphase nicht mehr regelhaft zu erwarten gewesen sei und die Konzentration des Diazepams und Nordazepams im untertherapeutischen Bereich lag.

Dem Gutachten der die klinische Untersuchung durchführenden Ärztin kann eine Beeinträchtigung des Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung entnommen werden. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die in Punkt II.2. angeführten Symptome feststellen konnte. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden von der untersuchenden Ärztin genau dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Insbesondere führte die Ärztin aus, dass das von ihr beim Bf festgestellte Driften der Augen, das Zittern und die träge Pupillenreaktion ein typischer Hinweis für THC sind. Auch konnten die übrigen gestellten Aufgaben vom Bf nicht fehlerfrei durchgeführt werden. Selbst wenn die Polizeiärztin in ihrer Einvernahme anführte, dass der Bf ihr gegenüber nichts von seiner Tätigkeit als Schweißer erwähnt habe und Schweißarbeiten wässrig glänzende Augen erklären könnten, wies sie explizit darauf hin, dass die wässrig glänzenden Augen nicht das einzige Symptom gewesen sei, das sie auf einen Drogenkonsum durch den Bf hingewiesen habe (vgl. „Driften der Augen, das Zittern und die träge Pupillenreaktion sind ein typischer Hinweis für THC“; die übrigen im Fahrtüchtigkeitsformular angeführten Auffälligkeiten). Insgesamt konnte die Polizeiärztin aufgrund der in ihrem Gutachten festgehaltenen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich geschilderten Auffälligkeiten schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass sie beim Bf eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen ließ, festgestellt hat.

Dies steht auch im Einklang mit der niedrigen Suchtmitteltoleranz des Bf. Eine niedrige Suchtmitteltoleranz des Bf ergibt sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung, wonach er vor dem gegenständlichen Vorfall im Monat ca. drei- bis viermal Cannabis konsumiert habe, und dem THC-COOH-Wert laut FTC-Gutachten in Höhe von 25,6 ng/mL, der knapp an der Grenze zur niedrigen Konzentration liegt.

Zur Übermüdung führte die Polizeiärztin in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie nicht mehr genau angeben könne, auf was sie die von ihr festgestellte Übermüdung zurückgeführt habe, sie jedoch davon ausgehe, dass sie diese wahrscheinlich auf die Angaben des Bf zur Schlafenszeit zurückgeführt habe. Auch wenn die Ärztin diesbezüglich weiters angab, dass sie den Punkt „wirkt müde“ nicht angekreuzt habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Punkt laut Fahrtüchtigkeitsformular auf die Konzentration des Bf bezieht und die Polizeiärztin jedenfalls in ihrem abschließenden Gutachten im Fahrtüchtigkeitsformular auch eine Übermüdung als neben der Suchtgiftbeeinträchtigung weiteren Grund für die Fahrunfähigkeit des Bf angekreuzt hat. Eine diesbezügliche korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Amtsärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund ihrer Berufserfahrung zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29.01.1992, 91/02/0127). Selbst wenn man die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung der gegenständlichen Entscheidung zugrunde

legen würde, würde man zur (zusätzlichen) Feststellung einer Übermüdung des Bf gelangen, da dieser angab, vor dem gegenständlichen Vorfall nur drei bis vier Stunden geschlafen zu haben und bei dieser Schlafenszeit jedenfalls von einer Übermüdung ausgegangen werden kann. Im Übrigen gab der Bf in der mündlichen Verhandlung auch selbst an, dass er sich bei der Anhaltung etwas müde gefühlt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lauten auszugsweise:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.
[...]“

III.2.1.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO 1960 vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl. jüngst VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164; 11.11.2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (vgl. VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247).

Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl. neuerlich VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

III.2.1.2. Auf Basis der bei der klinischen Untersuchung festgestellten Defizite des Bf in Zusammenschau mit der nachgewiesenen THC-Konzentration von 1,9 ng/mL bei einer niedrigen Substanztoleranz (vgl. dazu die Rsp, insb VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164) war die beim Bf festgestellte Beeinträchtigung jedenfalls auf Suchtgift zurückzuführen. Der Bf hat daher – wie festgestellt – das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, wodurch er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO 1960 verwirklicht hat.

III.2.1.3. Dazu kommt, dass selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die THC-Konzentration in der Höhe von 1,9 ng/mL zu niedrig wäre, um mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit von einem Suchtgiftkonsum herrührt (der toxikologische Sachverständige hält diese lediglich für „möglich“), ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. statt vieler VwGH vom 24.01.2022, Ra 2021/02/0207) das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO 1960 in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt gilt, wenn die

Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO 1960 aus. Zusätzlich zur festgestellten THC-Konzentration fand sich beim Bf jedoch noch eine weitere Ursache, auf die die Fahruntüchtigkeit zurückgeführt werden kann, nämlich eine Übermüdung (vgl. diesbezüglich iZm einem THC-Wert von 1,9 ng/mL: VwGH 26.01.2017, Ra 2016/02/0168).

Auch wenn die Polizeiärztin in ihrer Einvernahme weiters ausführte, dass alles, auch das Zittern und der Ein-Bein-Test, Übermüdung sein könnte, ändert dies nach der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nichts daran, dass beim Bf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO 1960 gegeben war. Bei Vorliegen von zwei Faktoren ist es nämlich unerheblich, auf welchen Umstand die Beeinträchtigung konkret zurückzuführen ist.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich zusammengefasst darauf, dass der Bf im Lenkzeitpunkt nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen sei. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO 1960 ist mit Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde schädige die gegenständliche Tat im erheblichen Maß das Interesse der Verkehrssicherheit. Alkoholdelikte bzw. Delikte, die auf Suchtgiftbeeinträchtigung zurückzuführen seien, würden zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählen. Die Verwirklichung eines solchen zeige die verwerfliche Einstellung des Bf zur Sicherheit im Straßenverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Tat auch keinesfalls als gering anzusehen sei. Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Nach Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände erscheine der Behörde der festgesetzte Strafbetrag als angemessen und ausreichend, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist, kommt ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Da von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es dafür erforderlich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe dem Gewicht nach erheblich überwiegen. Mangels eines „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (vgl. VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

III.2.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zur Gänze zu bestätigen war, war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag von 160 Euro vorzuschreiben.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner